



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Bereich: Büro des Landrates
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 7
Haus B, Zimmer 204
Telefon: 03366 35-1001/35-1002
Telefax: 03366 35-1011

buero.landrat@landkreis-oder-spree.de

30. März 2021

Der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, erlässt auf Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV) nachfolgende

Allgemeinverfügung zur Änderung der

Allgemeinverfügung zur Regelung des Besucherverkehrs in Gemeinschaftsunterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen und deren Angehörigen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 08. September 2020 in Gestalt der Fassung vom 11.12.2020

I. Nummer IV. der Allgemeinverfügung vom 08.09.2020 erhält folgende Fassung:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG) und ist zeitlich befristet auf den 31. August 2021, 0:00 Uhr.

II. Diese Allgemeinverfügung wird im Wege der Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung durch Veröffentlichung auf der Webseite des Landkreises Oder-Spree unter <http://www.landkreis-oder-spree.de/bekanntmachungen> bekanntgemacht und tritt einen Tag später in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft.

Begründung:

Die Entwicklung der Infektionszahlen befand sich im Landkreis Oder-Spree Anfang März in einem deutlichen Abwärtstrend. Mittlerweile hat sich die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Oder-Spree vom 01.03. mit knapp um 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in kürzester Zeit auf mittlerweile 172,3 Neuinfektionen am 30.03.2021 entwickelt.

Nunmehr verbreiten sich hier im Landkreis vermehrt die neuen Varianten des Coronavirus, die bisher vermehrt in Großbritannien (B.1.1.7.), Südafrika (B.1.351) und Brasilien (P.1) auftraten. Erste Studien legen nahe, dass diese Varianten schneller übertragbar sind (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html).

Sprechzeiten:
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen

Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
BLZ: 170 550 50 Konto: 2200601177
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

Die britische Virusvariante weist nach Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. Bei der südafrikanischen Virusmutation besteht nach ersten Studien die Annahme, dass der Schutz durch neutralisierende Antikörper, eine Komponente der Immunabwehr, gegenüber dieser Variante reduziert sein könnte bei Personen, die an der ursprünglichen Variante erkrankt waren oder einen auf dieser Schutzfunktion beruhenden Impfstoff erhalten haben. Auch bei der brasilianischen Virusmutation wird eine erhöhte Übertragbarkeit als denkbar erachtet, ebenso eine mögliche Reduktion der Wirksamkeit neutralisierender Antikörper bei Genesenen bzw. Geimpften. Wie sich diese neuen Varianten auf die Situation in Deutschland auswirken werden, ist noch unklar. Es ist möglich, dass die neuen Varianten die Pandemiebekämpfung in Deutschland erschweren. Deshalb ist es umso wichtiger, die bekannten Regeln – mind. 1,5 Meter Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Masken tragen und lüften – konsequent einzuhalten, um generell eine Übertragung von SARS-CoV-2 zu verhindern. Ziel ist es, die Verbreitung unter anderem dieser Virusmutationen durch Vorsorge und verantwortliches Handeln zu verlangsamen.

Statistische Erhebungen des Robert-Koch-Instituts belegen, dass die britische Virusmutation mittlerweile ursächlich für mehr als 70 % der positiv bestätigten Infektionsfälle ist, wohingegen sie noch vor wenigen Wochen einen noch überschaubaren Anteil der Infektionen ausmachte.

In erster Linie hat auch eine jüngere Studie der ETH (Eidgenössische Technische Hochschule) Zürich, bei der über die Telekommunikationsdaten insgesamt 1,5 Milliarden Bewegungsdaten von Nutzer:innen ausgewertet wurden, hat aufgezeigt, dass in erster Linie wirksamstes Mittel in der Bekämpfung der Pandemie die konsequente Reduzierung der Kontakte, die im Ergebnis zu einer Reduzierung der Mobilität der Bevölkerung und damit zu einer Reduzierung der Kontakte führt.

Vor dem Hintergrund der rasanten Ausbreitung vor allem der Virusmutation B.1.1.7, aber auch der übrigen Virusmutationen, der noch bisher noch nicht sicheren Kenntnis der Auswirkung dieser neuen Virusvarianten auf das Pandemiegeschehen, insbesondere die Schwere der Krankheitsverläufe als auch dem Umstand des mäßigen Impffortschritts müssen die bisherigen Regelungen der Allgemeinverfügung zur Regelung des Besucherverkehrs in Gemeinschaftsunterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen und deren Angehörigen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 08. September 2020 noch einige Zeit aufrecht erhalten bleiben.

Gerade in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen es eine Vielzahl unterschiedlichster Kontakte gibt, ist es auch im Landkreis Oder-Spree zu Ausbrüchen gerade der Virusvarianten gekommen.

In den kommenden Monaten wird Ziel des Landkreises Oder-Spree als zuständige Behörde nach § 54 IfSG i. V. m. § 1 IfSZV sein, die Infektionsdynamik unter Kontrolle zu behalten.

Diese Allgemeinverfügung ergeht aufgrund § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

Nach § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gelten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oder-Spree, Gesundheitsamt, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur¹ zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.landkreis-oder-spree.de unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 74 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.



Rolf Lindemann
Landrat

[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Bereich: Büro des Landrates
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 7
Haus B, Zimmer 204
Telefon: 03366 35-1001/35-1002
Telefax: 03366 35-1011

buero.landrat@landkreis-oder-spree.de

11. Dezember 2020

Der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, erlässt auf Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV) nachfolgende

**Allgemeinverfügung zur Ergänzung der
Allgemeinverfügung
zur Regelung des Besucherverkehrs in Gemeinschaftsunterkünften zur vorläufigen
Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland
zugewanderten Personen und deren Angehörigen im Zusammenhang mit der
Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 08. September 2020**

I. Nummer I. 7. der Allgemeinverfügung vom 08.09.2020 erhält folgende Fassung:

Bewohner und Bewohnerinnen von Gemeinschaftsunterkünften haben auf allen Gemeinschaftsflächen, in den Gemeinschaftsräumen und auf dem Außengelände der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen

Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auf dem Außengelände dann nicht, soweit und solange der Mindestabstand von 1,50 m zwischen Personen eingehalten wird. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist unverzüglich aufzusetzen, sollte absehbar sein, dass der Mindestabstand unter den Personen unterschritten wird oder sobald dieser tatsächlich unterschritten werden sollte.

II. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.

Begründung:

Seit Anfang März 2020 wurden auch im Landkreis Oder-Spree Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, das zur Erkrankung an COVID-19 führen kann. Bei dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels per Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst.

Sprechzeiten:
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen

Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
BLZ: 170 550 50 Konto: 2200601177
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

Die Infektionszahlen hatten sich im Ergebnis der zum Jahresbeginn getroffenen Maßnahmen im Frühjahr und über die Sommermonate erheblich reduzieren lassen. Infolge der aufgrund der günstigen Entwicklung erfolgten Lockerungen der Maßnahmen durch das Land Brandenburg in Gestalt der Öffnung vieler Einrichtungen und auch der Erlaubnis zur Durchführung zahlreicher Veranstaltungen als auch der ferienbedingt eingesetzten Reisezeit sind die Infektionszahlen bundesweit, aber auch im Landkreis Oder-Spree nunmehr wieder deutlich ansteigend. Es kommt mittlerweile regional zu durchaus beachtlichen Ausbrüchen verursacht durch Reiserückkehrer und Besuch von Veranstaltungen wie Familienfeiern, Einschulungsfeiern, Jugendweihen, Hochzeiten, Regelbetrieb in Schulen etc., die Ursache der Übertragung auf eine Vielzahl von Personen sind.

Aktuell sind im Landkreis Oder-Spree die Infektionszahlen mit SARS-CoV-2 stark ansteigend, wobei sich das Infektionsgeschehen nicht lokal beschränkt. Das Infektionsgeschehen findet in der gesamten Breite der Bevölkerung statt. Im Ergebnis wurde mittlerweile der Inzidenzwert des § 14 SARS-CoV-2-UmgV von kumulativ mehr als 200 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage überschritten. Mit Stichtag zum 10.12.2020 lag der Inzidenzwert der letzten 7 Tage bereits bei 270,1 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, bereits heute liegt dieser Wert bei 312 Neuinfektionen. Es besteht im Ergebnis dieser Entwicklung des Infektionsgeschehens daher nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus auswärtigen in- wie ausländischen Risikogebieten, vielmehr liegt nunmehr ein hohes regionales Risiko vor, sich mit dem Virus zu infizieren. Im Ergebnis dessen wurden auch durch die Landesregierung mit Anpassung der 2. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung weitere verschärfte Maßnahmen getroffen, um das rapide Ansteigen der Infektionszahlen zu unterbrechen und einzudämmen. Zusätzlich wurden durch den Landkreis selbst Beschränkungen über Allgemeinverfügung getroffen, um dem Pandemiegeschehen zu begegnen.

In den kommenden Monaten wird Ziel des Landkreises Oder-Spree als zuständige Behörde nach § 54 IfSG i. V. m. § 1 IfSZV sein, die Infektionsdynamik unter Kontrolle zu behalten.

Diese Allgemeinverfügung ergeht aufgrund § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Absatz Nr. 2 IfSG.

Gem. § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

Nach § 28 a Absatz 1 IfSG stellt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG dar.

Im Landkreis Oder-Spree ist es in verschiedenen Gemeinschaftseinrichtungen bereits zu Ausbrüchen mit vielen Infektionen gekommen. Aufgrund der Enge und der häufig fehlenden Ausweichmöglichkeit bei Begegnungen in den Gemeinschaftsfluren sowie der höheren Wahrscheinlichkeit von Begegnungen von Personen verschiedener Haushalte in den Gemeinschaftsräumen wird der Mindestabstand häufig nicht eingehalten. Durch die Begegnungen von Personen aus verschiedensten Haushalten in diesen Innenbereichen besteht aber gerade die Gefahr, dass diese – auch durch unerkannte Ansteckung – das Virus in den eigenen Haushalt hineinbringen bzw. diesen engen Kontakt zu anderen Bewohnern oder Besuchern das Virus in andere Haushalte weitergeben.

Die verstärkte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher eine notwendige, aber auch durchaus verhältnismäßige Maßnahme im aktuell schnell steigenden Infektionsgeschehen, um die Infektionswege zu unterbrechen und die aktuell zunehmende Verbreitung der Infektion im gebotenen Maß zu verringern. Das Virus wird vorrangig durch

Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Deshalb stellt Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) eine notwendige Schutzmaßnahme nach § 28 a Absatz 1 Nr. 2 IfSG dar.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt dabei zunächst grundsätzlich auch in den Außenbereichen der Gemeinschaftseinrichtung. Jedoch kann aufgrund des - im Vergleich zu Innenbereichen - unter freiem Himmel infolge der Verteilung der Atemaerosole in der freien Luft eher geringeren Infektionsrisikos von dieser Verpflichtung individuell dann abgesehen werden, wenn der Mindestabstand von 1,50 Meter zwischen Personen im Außenbereich eingehalten wird. Wird dieser Mindestabstand im Außenbereich individuell in einzelnen Situationen unterschritten oder ist absehbar, dass dieser unterschritten werden wird, ist durch die beteiligten Personen auch im Außenbereich unverzüglich eine Mund-Nasen-Bedeckung aufzuziehen.

Die angeordnete Maßnahme, dass in den öffentlichen Bereichen der Gemeinschaftseinrichtungen sowohl Bewohner und Bewohnerinnen als auch Besucher und Besucherinnen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben ist geeignet, die weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Flure bringen regelmäßig Begegnungen mit sich, denen man kaum in ausreichendem Abstand von mindestens 1,50 Meter ausweichen kann.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen. Insbesondere dort, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht eingehalten werden kann, kann damit das Ausbreitungs- und Ansteckungspotenzial deutlich verringert werden.

Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Insbesondere reichen derzeit, wie das aktuell schnell steigende Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der 2. SARS-CoV-2-EindV angeordneten Pflichten nicht mehr aus, um die Übertragung des Virus zu verhindern. Die Regelung ist auch angemessen. Die mit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhergehenden Einschränkungen für die Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Regelung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung der Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Es handelt sich nur um eine kurzzeitige Beeinträchtigung. Dem geringen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit steht die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenüber.

Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange ist die angeordnete Maßnahme somit geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten verschärften Maßnahmen ergänzen die Maßregeln der aktuellen Eindämmungsverordnung.

Gemäß § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 VwVfG ist beim Erlass dieser Allgemeinverfügung aufgrund der akuten Gefahrenlage nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einer Anhörung abgesehen worden. Dies ist darüber hinaus bei Allgemeinverfügungen grundsätzlich möglich. Aufgrund der Dringlichkeit, mögliche Infektionsketten so schnell wie möglich zu unterbinden und dem dazu bestehenden öffentlichen Interesse, wurde von einer Anhörung abgesehen.

Nach § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gelten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oder-Spree, Gesundheitsamt, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur¹ zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse yps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.landkreis-oder-spree.de unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 74 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.



Rolf Lindemann
Landrat

[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Bereich: Büro des Landrates
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 7
Haus B, Zimmer 204
Telefon: 03366 35-1001/35-1002
Telefax: 03366 35-1011

buero.landrat@landkreis-oder-spree.de

08. September 2020

Der Landkreis Oder-Spree erlässt mit Bescheid vom 08. September 2020 nach § 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Oder-Spree folgende

**Allgemeinverfügung
zur Regelung des Besucherverkehrs in Gemeinschaftsunterkünften zur vorläufigen
Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland
zugewanderten Personen und deren Angehörigen im Zusammenhang mit der
Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie**

- I. Bewohner und Bewohnerinnen von Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises Oder-Spree, die der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren, aus dem Ausland zugewanderten Personen und deren Angehörigen dienen, können Besuch empfangen, wenn sichergestellt ist, dass
 1. durch die Einrichtung der Zutritt gesteuert wird und unnötige physische Kontakte zu den weiteren Bewohnerinnen und Bewohnern, zum Personal sowie unter den Besuchenden vermieden werden,
 2. durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern und dem Einrichtungspersonal strikt eingehalten wird.

Die Einrichtungsleitung stellt hierfür sicher, dass sich nur eine begrenzte Anzahl an Besuchern oder Besucherinnen auf dem Gelände der Einrichtung bzw. in der Einrichtung aufhält. Die Einrichtung kann im Einzelfall die Besuchsmöglichkeit pro Bewohner oder Bewohnerin quantitativ beschränken. In den Eingangsbereichen der Einrichtung sind Hinweise zu den einzuhaltenden Hygiene- und Abstandsregelungen anzubringen, die diese Vorgaben übersichtlich darstellen.

3. Der Besucherkontakt hat
 - a. innerhalb der Einrichtung ausschließlich in einem geeigneten Besucherzimmer zu erfolgen, der möglichst nahe am Eingangsbereich liegt,

Sprechzeiten:
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen
Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
BLZ: 170 550 50 Konto: 2200601177
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

eine angemessene Größe zur Wahrung des Mindestabstands sowie eine ausreichende Belüftungsmöglichkeit bietet oder

- b. auf dem Außengelände der Einrichtung durch die Nutzung von Begegnungsmöglichkeiten, die die Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln gewährleisten, zu erfolgen.

4. Vom Besuchsrecht nach Nr. 1 sind ausgeschlossen:

- a. Personen mit Atemwegsinfektionen,
- b. Personen mit einer bestätigten Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus,
- c. Personen, die Symptome aufweisen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, wie insbesondere Husten, Fieber, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot oder Störung des Geschmacks- und Geruchssinn
- d. Personen, die innerhalb der vergangenen 14 Tage Kontakt zu einer bestätigt mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person hatten.
- e. Ein Besuchsrecht besteht auch dann nicht, sofern in der jeweiligen Einrichtung ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt.

Hierfür werden die Besucher und Besucherinnen am Eingang der Einrichtung nach dem Gesundheitszustand und Kontakt mit infizierten Menschen befragt.

5. Die Unterkunftsleitung stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass erkannte Infektionsketten zurückverfolgt und möglicherweise infizierte Personen, die im unmittelbaren Kontakt zur Einrichtung stehen oder standen, identifiziert werden können. Hierzu ist ein Anwesenheitsnachweis zu führen, auf dem vermerkt ist

- a. Vor- und Familiennamen, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse des Besuchers,
- b. die Namen der Kontaktpersonen des Besuchers in der Einrichtung,
- c. Dauer der Besuchszeit mit Datum und Zeitrahmen.

Der Anwesenheitsnachweis ist für einen Zeitraum von 4 Wochen nach Ende des Besuchs aufzubewahren und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben. Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist unverzüglich zu vernichten.

6. Genutzte Räume und Oberflächen sind täglich gründlich zu reinigen. Handkontaktflächen wie Türklinken und Tischoberflächen sind unmittelbar nach und vor einem Besuch zu reinigen.

Zu Besuchszwecken genutzte Räume sind täglich mehrfach durch Stoßlüftung zu lüften, wobei das Lüftungsintervall mindestens einmal pro Stunde 10 Minuten zu betragen hat. Unabhängig davon ist das Zimmer unmittelbar vor und nach einem Besuch zu belüften.

7. Besuchern oder Besucherinnen haben innerhalb der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckungen während ihres Aufenthaltes zu tragen sofern keine anderweitigen Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen vorhanden sind. Die nähere organisatorische Ausgestaltung obliegt der Einrichtungsleitung.

8. Besuchern oder Besucherinnen haben die Anweisungen des Einrichtungspersonals und die Vorgaben bestehender Hygienepläne strikt einzuhalten. Werden die Regeln durch Besucher oder Besucherinnen dauerhaft nicht eingehalten, können sie der Einrichtung verwiesen werden und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden.

- II. Bewohner und Bewohnerinnen einer Gemeinschaftsunterkunft sind verpflichtet, die Einrichtungsleitung unverzüglich zu informieren, wenn sie selbst infiziert sind oder ihnen bekannt wird, dass ein, sie in einem zurückliegenden Zeitraum von 14 Tagen kontaktierter Besucher oder Besucherin mit SARS-CoV-2 infiziert ist.
- III. Die Maßgaben nach Nr. I. gelten nicht für Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen Personen in Ausübung ihres Dienstes.

Des Weiteren gelten die Maßgaben nach Nr. I. nicht für Besuche zur Durchführung ärztlich verordneter oder sonstiger erforderlicher therapeutischer Versorgungsleistungen sowie zur Seelsorge durch die vom Landkreis Oder-Spree beauftragten Dienstleister sowie für das vom Landkreis Oder-Spree oder seinen Vertragspartnern beauftragte Personal.

IV. **Wirksamkeit, Unwirksamkeit**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG) und ist zeitlich befristet auf den **31. März 2021**, 0:00 Uhr.

V. **Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit**

Nach § 80 Abs.2 Nr.3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG und § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Klage gegen angeordneten Maßnahmen nach § 28 Abs.1 bis 2 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 74 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

Allgemeiner Teil:

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere diejenigen, die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Seit Anfang März 2020 wurden auch im Landkreis Oder-Spree Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, das zur Erkrankung an COVID-19 führen kann. Bei dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels per Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um einen Atemwegsinfekt, der durchaus einen schweren Verlauf nehmen kann. Eine spezifische Therapie oder eine Impfung gegen Coronaviren existiert nicht. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Nach wie vor stehen zur Behandlung der Erkrankung keine gesicherte Impfung oder Medikamente zur Verfügung.

Die Infektionszahlen hatten sich im Ergebnis der zum Jahresbeginn getroffenen Maßnahmen im Frühjahr und über die Sommermonate erheblich reduzieren lassen. Infolge der auf Grund

der günstigen Entwicklung erfolgten Lockerungen der Maßnahmen durch das Land Brandenburg in Gestalt der Öffnung vieler Einrichtungen und auch der Erlaubnis zur Durchführung zahlreicher Veranstaltungen als auch der ferienbedingt eingesetzten Reisezeit sind die Infektionszahlen bundesweit, aber auch im Landkreis Oder-Spree nunmehr wieder deutlich ansteigend. Es kommt mittlerweile regional zu durchaus beachtlichen Ausbrüchen, verursacht durch Reiserückkehrer und Besuch von Veranstaltungen wie Familienfeiern, Einschulungsfeiern, Jugendweihen, Hochzeiten, Regelbetrieb in Schulen etc., die Ursache der Übertragung auf eine Vielzahl von Personen sind. An diesen immer wieder aufflackernden Ausbrüchen ist erkennbar, dass die Besuche in den Einrichtungen nach wie vor unter den besonderen Bedingungen der Infektionsgefahr durch SARS-CoV-2 erfolgen, wodurch Besuche in den Gemeinschaftsunterkünften weiterhin – zum Schutz der übrigen Bewohner und Bewohnerinnen als auch des Personals - nur unter Einhaltung verbindlicher Hygieneregeln gestattet sind. In den Unterkünften ist eine Vielzahl von Menschen verschiedenster Altersstrukturen untergebracht. Die Erfahrungen zeigen, dass gerade Zusammenkünfte von Gruppen auf engerem Raum ein nicht unerhebliches Risiko an Aerosolinfektionen bergen und damit die schnelle Verbreitung der Krankheit fördern können. Vollständig uneingeschränkter Besucherverkehr erhöht nicht nur für die Bewohner der Unterkünfte das Risiko der Ansteckung, sondern führt auch zu einem Infektionsrisiko der umliegenden Bevölkerung. Unter ungünstigen Bedingungen kann es zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Vor diesem Hintergrund ist auch nur eine begrenzte Anzahl von Besuchern gestattet.

In Anlehnung an § 10 SARS-CoV-2-EindV vom 03.09.2020 hat der Besucherverkehr in den benannten Gemeinschaftseinrichtungen die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln des § 3 Abs. 1 S. 1 SARS-CoV-2-UmgV einzuhalten.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen stehen in Abwägung der notwendigen Schutzmaßnahmen in dem aktuell zwar kontrollierten, aber dennoch vorhandenen Infektionsgeschehen mit einer hoch ansteckenden Krankheit zu den Möglichkeiten sozialen Kontakt auch in Gemeinschaftsunterkünften zu ermöglichen, in denen eine Vielzahl von Menschen untergebracht sind, mit dem Ziel die Kontrollierbarkeit des Infektionsgeschehens weitestgehend abzusichern. Die Maßnahmen stellen einen durchaus angemessenen, vor allem die eigenen Persönlichkeitsrechte nur gering belastende Beschränkung im Vergleich zu der mit den Maßnahmen bezweckten Schutzwirkung dar und stehen daher nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Erkrankten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein. Nach herrschender Meinung ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit letalem Ausgang zu rechnen. Die zeitlich überschaubar befristete Beschränkung der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit ist angesichts der, der Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren verhältnismäßig. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Gemäß § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 VwVfG ist beim Erlass dieser Allgemeinverfügung aufgrund der Dringlichkeit, mögliche Infektionsketten so schnell wie möglich zu unterbinden und dem dazu bestehenden öffentlichen Interesse nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einer Anhörung abgesehen worden. Dies ist darüber hinaus bei Allgemeinverfügungen grundsätzlich möglich.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Besonderer Teil:

Zu Nr. I 1 bis I 3:

Ziel ist es durch Ermöglichung von Besuchen eine soziale Isolation der Bewohner und Bewohnerinnen zu verhindern, ihnen gleichzeitig wieder eine gewisse soziale Normalität zu ermöglichen und gleichzeitig einen höchstmöglichen Infektionsschutz zu gewährleisten. Die Pandemie gilt noch immer nicht als überwunden, denn die Virologen rechnen durchaus noch immer mit einer zweiten Welle des Infektionsgeschehens vor allem in der bevorstehenden kalten Jahreszeit. Vor diesem Hintergrund müssen Besuche noch immer koordiniert werden, damit unnötige physische Kontakte vermieden werden.

Das Recht der Bewohner und Bewohnerinnen sich außerhalb der Einrichtung zu bewegen, wird nicht eingeschränkt. Dennoch sind Maßnahmen für einen wirksamen Schutz der Bewohner und Bewohnerinnen als auch des Personals vor Infektionen mit SARS-CoV-2 zu treffen. Vor diesem Hintergrund sind Zutrittssteuerungen und Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstandes zwischen Personen von 1,50 Metern erforderlich (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SARS-CoV-2-UmgV). Das Anbringen von Hinweisen ist insbesondere erforderlich, um Besuchern und Besucherinnen und Bewohnern und Bewohnerinnen über persönliche Hygieneschutzmaßnahmen und allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes zu informieren und bei deren Einhaltung zu unterstützen. In Anbetracht der Vielzahl von Personen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind soll die Einrichtung allen Bewohnern und Bewohnerinnen als auch Besuchern und Besucherinnen weitestgehend einen Schutzraum auch in Bezug auf das Infektionsgeschehen gegen SARS-CoV-2 bieten. Dies ist nur zu gewährleisten, wenn sich lediglich eine begrenzte Anzahl von Besuchern und Besucherinnen auf dem Gelände bzw. in der Einrichtung aufhält. Nur auf diese Weise lässt sich die Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygieneregeln tatsächlich umsetzen. Um den Bewohnern und Bewohnerinnen einen weitestgehenden Schutz vor Infektionen zu bieten, haben die Besuche im Idealfall außerhalb der Einrichtung stattzufinden und innerhalb der Einrichtung nur in einem geeigneten Besucherzimmer. Der Besuch in den Räumlichkeiten der Bewohner und Bewohnerinnen ist nicht gestattet. Das Besucherzimmer sollte räumlich in der Nähe des Eingangsbereichs liegen, um kein Durchqueren der Einrichtung durch Besucher und Besucherinnen zu veranlassen. Um einer Vielzahl von Bewohnern und Bewohnerinnen gleichermaßen die Möglichkeit zu geben, trotz Verpflichtung zur Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln, Besuch zu empfangen, kann durch die Einrichtung auch in Gestalt einer quantitativen Beschränkung der Besuchsmöglichkeiten vorgenommen werden. Dies kann zum Beispiel eintreten, wenn das Besucherzimmer bereits voll besetzt ist oder wenn sich eine hohe Anzahl an Besuchern auf dem Gelände oder in der Einrichtung befindet. Dann kann u.U. auch eine Beschränkung der Besuchszeit erfolgen.

Zu Nr. I 4 bis I 5:

Die Führung eines Anwesenheitsnachweises der Besucher und Besucherinnen sowie der Personen innerhalb der Einrichtung, zu der diese Besucher Kontakt hatten, dient zur Absicherung einer schnellstmöglichen Nachvollziehbarkeit von Kontaktketten für den Fall eines auftretenden Infektionsgeschehens mit dem Ziel der unverzüglichen Unterbrechung von Infektionsketten (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SARS-CoV-2-UmgV, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) und f) DSGVO). Dabei sollen die Kontaktlisten aufgrund der durchschnittlichen Inkubationszeit von 14 Tagen bis zum Auftreten von ersten Symptomen und der im Regelfall erst dann beginnenden Kontaktnachverfolgung der erkrankten Person für einen Zeitraum von 4 Wochen aufbewahrt und auf Verlangen des Gesundheitsamtes diesem vorgelegt werden.

Nach Ansicht der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden ist eine zeitlich begrenzte Kontakterfassung die angemessene Reaktion auf die epidemische bzw. inzwischen pandemische Verbreitung einer meldepflichtigen Krankheit, die insbesondere der Vorsorge und im Fall der Fälle der Nachverfolgbarkeit (also im Grunde nachgelagerte Vorsorge gegenüber den Kontaktpersonen) dient. Da es sich bei dem SARS-CoV-2-Virus um eine nach § 6 IfSG meldepflichtige Krankheit handelt, die aufgrund der schnellen und oft unerkannt verlaufenden Übertragungswege und der fehlenden Behandlungsmöglichkeiten konsequent nachverfolgbar sein muss, um den Gesundheitsschutz der Gesamtbevölkerung zu sichern, steht die Erhebung essenzieller personenbezogener Daten wie Vor- und Familienname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Besuchszeitraum im öffentlichen Interesse und ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder Dritten (Gesundheitsschutz) erforderlich.

Diese Maßnahmen müssen dabei natürlich immer auch verhältnismäßig sein, weshalb die Aufbewahrung der Daten für eine überschaubare Frist, gekoppelt an die durchschnittliche Inkubationszeit des Virus, erfolgen sollte. Die Daten müssen vertraulich behandelt und ausschließlich zweckgebunden verwendet werden. Nach Wegfall des jeweiligen Verarbeitungszwecks (regelmäßig also spätestens dem Ende der Pandemie) müssen die erhobenen Daten unverzüglich gelöscht werden. Art 13 DSGVO ist bei der Datenerhebung zu beachten.

Zur Sicherung des Infektionsschutzes ist es erforderlich, dass ausschließlich Personen ohne eine nachweisliche SARS-CoV-2-Infektion oder ohne Anzeichen einer solchen Infektion die Gemeinschaftseinrichtungen betreten. Ebenso ist zum Schutz vor unerkannt eingetragenen Infektionen erforderlich, dass der Besucher oder die Besucherin innerhalb der vergangenen 14 Tagen vor dem Besuch keinen Kontakt zu einem nachweislich mit SARS-CoV-2-Infizierten hatte. Um dies abzusichern werden Besucher und Besucherinnen beim Betreten der Einrichtung nach dem Gesundheitszustand und Kontakt mit infizierten Menschen befragt und sollen nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft geben. Die Einrichtungsleitung/-personal hat das Betreten der Einrichtung durch Besucher oder Besucherinnen abzulehnen, wenn nachweislich eine SARS-CoV-2-Infektion oder Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion vorhanden sind. Ebenso ist es aufgrund der erheblichen und schwerwiegenden Folgen einer SARS-CoV-2-Infektion für die Atemwege Personen mit Atemwegserkrankungen untersagt die Gemeinschaftseinrichtungen zu betreten. Zudem dient dies auch dem Schutz der Bewohner und der Bewohnerinnen im Allgemeinen, da die Symptome „normaler“ Atemwegsinfekte auf den ersten Blick nicht von denen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu unterscheiden sind.

Zu Nr. I 6 bis I 8 und II:

Die Anwendung der benannten Hygieneschutzmaßnahmen und -regeln (Lüften, Reinigen und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) dienen als Maßnahmen des Infektionsschutzes und der Hygiene der Vermeidung des Hineintragens einer Infektion mit SARS-CoV-2 in eine Gemeinschaftseinrichtung. Da jüngere Erkenntnisse davon ausgehen, dass das SARS-CoV-2-Virus gezeigt haben, dass sich das Virus auch über Aerosole sehr lange in der Luft halten kann, ist ein regelmäßiger Luftaustausch in den Besuchsräumen der Einrichtungen abzusichern, um die Gefahr einer Kontaktinfektion zu minimieren. Sofern möglich sollen aus diesem Grund im Idealfall die Besuche im Freien auf dem Außengelände stattfinden. Zum Schutz der Bewohner und Bewohnerinnen als auch des Personals und weiterer Besucher vor unerkannten Infektionen ist die Einrichtung berechtigt Besucher und Besucherinnen, die sich dauerhaft, auch nach Ansprache nicht an die Hygiene- und Abstandsvorgaben halten des Hauses zu verweisen und ein Besuchsverbot für diese Person auszusprechen. Dies dient auch dem Grundrechtsschutz der übrigen Bewohner und Bewohnerinnen, deren Recht auf körperliche Unversehrtheit und Handlungsfreiheit bei Auftreten eines Infektionsgeschehens in der Einrichtung ebenfalls durch ggf. erforderlich werdende, einschränkende Maßnahmen ebenfalls betroffen wären. Vor diesem Hintergrund

hat die Einrichtung die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln durch Besucher und Besucherinnen und Bewohner und Bewohnerinnen strikt durchzusetzen.

Zu Nr. III:

Der von Nummer III als Ausnahme vom eingeschränkten Besuchsrecht erfasste Personenkreis ist unter anderem zur Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und rechtsstaatlichen Versorgung der Unterkunftsbewohner und weiteren Bevölkerung zwingend erforderlich. Ebenso ausgenommen sind Mitarbeiter der, in den Einrichtungen durch den Landkreis Oder-Spree beauftragten medizinischen sowie pflegenden Dienstleister, die insofern der unmittelbaren Versorgung der Bewohner dienen als auch das in der Einrichtung selbst arbeitende Personal.

Zu Nr. IV:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist bis zum 31. März 2021 befristet, kann aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung auch vorher ganz oder teilweise aufgehoben werden. Die aktuell wieder ansteigende Entwicklung des Infektionsgeschehens in Vorausschau der bevorstehenden kalten Jahreszeiten, in denen sich das soziale Leben wieder mehr in Innenräume verlagern wird, bedingen die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung über die Herbst- und Wintermonate hinweg bis auf den 31.03.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration, Liebknechtstraße 13, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.landkreis-oder-spree.de unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.



Rolf Lindemann
Landrat